

# **Bewilligungsbedingungen der Stadt Regensburg**

## **I. Grundsätze der Bewilligung**

1. Die Zuwendungen sind so wirtschaftlich wie möglich zu verwenden. Sie dürfen grundsätzlich nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden. Ausnahmen bilden zweckgebundene Rücklagen oder Rückstellungen, die innerhalb von drei Jahren nach der Bildung für den beabsichtigten Zweck aufgelöst werden müssen.

Rücklagen sind in der Bilanz auszuweisen und dürfen jährlich zusammen nicht höher sein als 10 Prozent der Gesamtausgaben. Eine Überschreitung des Rücklagenbetrages und/oder eine Änderung des Auflösungszeitraumes bedarf der Zustimmung des Fachreferates.

2. Die Zuwendungsmittel sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden.
3. Werden die Zuwendungsmittel nicht oder nur teilweise für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet, werden die sonstigen Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Mittel in voller Höhe zurückzuzahlen.
4. Der zurückzuzahlende Betrag ist mit Wirkung vom Tag der Auszahlung der Zuwendung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Maßgeblich ist der Zinssatz zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises. Überzahlte Zuwendungen der vorherigen Jahre können mit Zuwendungen des laufenden Jahres verrechnet werden. Eine Verzinsung der überzahlten Beträge findet nicht statt, wenn der Zinsbetrag bei Anwendung des unter Satz 1 genannten Zinssatzes nicht mehr als Euro 150,- beträgt (Freigrenze).
5. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind oder eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden ist. Nachfinanzierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## **II. Auszahlung**

1. Die bewilligten Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher zur Auszahlung angewiesen werden, als sie zur Erfüllung des Verwendungszweckes benötigt werden. Bei Investitionsförderungsmaßnahmen ist der vorherige Einsatz der Eigenmittel glaubhaft nachzuweisen.
2. Einmalige Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, sollen bei größeren Bewilligungen nur in Teilbeträgen ausgezahlt werden.
3. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt erst nach Freigabe der freiwilligen Leistungen durch Stadtratsbeschluss im laufenden Haushaltsjahr und setzt voraus, dass die Verwendungsnachweise für frühere Zuwendungen der Stadtverwaltung einen Monat vorher zugegangen sind, es sei denn, vertragliche Vereinbarungen weichen davon ab (z.B. Delegationsverträge) oder in Bewilligungsbescheiden wurde eine andere Entscheidung getroffen.

4. Die Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters(in) nach § 11 Abs. 2 Ziffer 2 b der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Regensburg bleibt unberührt.

### **III. Verwendungsnachweis**

1. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung, deren termingerechte Vorlage vom Fachreferat zu überwachen ist. Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert bei  
  
einmaliger projektbezogener Zuwendung spätestens einen Monat nach Kauf des E-Taxis  
  
über das Fachreferat (Vorprüfung) an das Referat für Wirtschaft und Finanzen einzureichen.  
  
In Ausnahmefällen können durch ausreichend begründeten Antrag die oben genannten Fristen verlängert werden.
2. Zuwendungen sind in das Rechnungswesen der Empfänger aufzunehmen und die Verwendung buchhalterisch so darzustellen, dass der Verwendungsnachweis anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
3. Die Verwaltung ist berechtigt, die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie örtliche Besichtigung selbst zu prüfen. Der/die Empfänger(in) der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.